

BAFA-Zuschuss für Unternehmensberatung

Kurzanleitung für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

Worum es geht

Das Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Europäischen Sozialfonds Plus finanziert und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt.

Kleine und mittlere Unternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen und erhalten dafür einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Beratungskosten. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht; das BAFA entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Angaben brauchen Sie von uns

Beratungsunternehmen: MGayt Consulting

BAFA-ID (Unternehmensnummer): 229927

MGayt Consulting ist beim BAFA registriert und gelistet. Tragen Sie diese Angaben im Antrag unter den Angaben zum Beratungsunternehmen ein.

Wer ist antragsberechtigt

Antragsteller ist immer das beratene Unternehmen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die

- rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe am Markt tätig sind,
- Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland haben,
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Die Schwellen für Mitarbeiterzahl und Umsatz bzw. Bilanzsumme dürfen auch zusammen mit Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschritten werden. Neu gegründete Unternehmen ohne Jahresabschluss schätzen die Angaben nach Treu und Glauben.

Nicht antragsberechtigt sind unter anderem

- Unternehmen und Freiberufler, die selbst in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung, Steuerberatung, als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen
- Unternehmen, die im Förderprogramm bereits als Beratungsunternehmen aufgetreten sind

- Unternehmen in Insolvenz oder mit abgegebener Vermögensauskunft
- Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Stiftungen

Was gefördert wird

Gefördert werden **konzeptionelle und individuelle Einzelberatungen**. Konzeptionell heißt: Analyse der Ausgangslage, Benennung der Schwachstellen und ihrer Ursachen, darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen und Anleitungen zur Umsetzung im Betrieb. Eine reine Analyse reicht nicht aus.

- Maximale Beratungsdauer: **fünf Tage à 8 Stunden, also 40 Stunden**. Die Tage müssen nicht zusammenhängen. Reisezeiten, Pausen und die Erstellung des Beratungsberichts zählen nicht mit.
- Seminare und Workshops werden nicht gefördert.

Nicht gefördert werden Beratungen, die

- ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot),
- Vermittlungstätigkeiten enthalten oder auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen gerichtet sind, die der Berater selbst vertreibt,
- überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen oder steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- überwiegend das Thema Fördermittel zum Inhalt haben,
- gegen geltende Rechtsvorschriften oder die Zielsetzungen des Bundes und der EU verstoßen.

Wie hoch der Zuschuss ist

Für Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen gilt der Fördersatz der alten Bundesländer:

Förderfähige Beratungskosten (Bemessungsgrundlage)	max. 3.500 €
Fördersatz	50 %
Maximaler Zuschuss	1.750 €

Beispiel: Bei 3.000 € Beratungskosten beträgt der Zuschuss 1.500 €. Bei 4.000 € beträgt er 1.750 €; der darüber liegende Anteil ist nicht förderschädlich, muss aber selbst getragen werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge verfallen und lassen sich nicht auf weitere Beratungen übertragen.

Förderfähig sind das Honorar des Beratungsunternehmens und angefallene Reisekosten. **Nicht förderfähig** ist die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten sowie Zertifizierungskosten. Seit dem 15. November 2025 wird der Zuschuss bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten auf den gezahlten Brutto-Rechnungsbetrag berechnet.

Kontingent: Innerhalb der Geltungsdauer der Förderrichtlinie (Anträge bis 31. Dezember 2026) sind maximal fünf in sich abgeschlossene Beratungen möglich, höchstens zwei pro Jahr. Maßgeblich ist der

Zeitpunkt der Antragstellung. Zusätzlich sind die De-minimis-Höchstgrenzen zu beachten: höchstens 300.000 € innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums.

Der Ablauf in sieben Schritten

1. Beratungsunternehmen auswählen

Sie wählen Ihr Beratungsunternehmen frei — Voraussetzung ist, dass es beim BAFA registriert und für das Programm freigeschaltet ist. Ist das nicht der Fall, wird der Antrag abgelehnt. Unsere BAFA-ID finden Sie oben auf Seite 1.

2. Antrag online stellen

Der Antrag wird ausschließlich online über die Antragsplattform des BAFA gestellt:

fms.bafa.de/BafaFrame/ubf3

Sie geben dort Ihre Firmendaten sowie die Angaben zum Beratungsunternehmen ein und senden den Antrag ab. Weitere Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Der Antrag läuft über eine Leitstelle, die Sie frei wählen können (BBG Bundesbetriebsberatungsstelle, Förderungsgesellschaft des BDS-DGV, DIHK Service, Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes, INTERHOGA, ZDH).

Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

3. Nur bei Gründung vor weniger als einem Jahr: Informationsgespräch

Ist Ihr Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine zwölf Monate am Markt, müssen Sie ein kostenloses Informationsgespräch mit einem Regionalpartner Ihrer Wahl führen. Frühestens drei Monate vor Antragstellung, spätestens vor Einreichung des Verwendungsnachweises. Die Listen der Regionalpartner stehen auf der BAFA-Website.

4. Informationsschreiben abwarten

Leitstelle und BAFA prüfen die formalen Fördervoraussetzungen und die Beratereigenschaft des gewählten Beratungsunternehmens und informieren Sie schriftlich über das Ergebnis, die Förderbedingungen und die Frist für den Verwendungsnachweis.

Wichtig: Erst nach Erhalt dieses Informationsschreibens dürfen Sie mit der Beratung beginnen. Als Beginn gilt bereits der Abschluss des Beratungsvertrags. Wird vorher begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

5. Beratung durchführen

Die Beratung findet statt, das Beratungsunternehmen erstellt einen schriftlichen, individuellen Beratungsbericht. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass die Ausführungen abschließend und zutreffend sind. Prüfen Sie den Bericht vorher gründlich.

6. Rechnung vollständig bezahlen

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Sie die in Rechnung gestellten Beratungskosten in voller Höhe anerkannt und bezahlt haben. Der Nachweis erfolgt über einen Kontoauszug. Bei Barzahlungen oder Verrechnungen wird kein Zuschuss gewährt.

7. Verwendungsnachweis einreichen

Spätestens **sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens** reichen Sie der Leitstelle elektronisch ein:

- ausgefülltes und unterschriebenes Verwendungsnachweisformular
- EU-KMU- und De-minimis-Erklärung, ausgefüllt und unterschrieben
- Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der EU
- Beratungsbericht, unterschrieben von Berater und Antragsteller, einschließlich Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF Plus
- Rechnung des Beratungsunternehmens
- Kontoauszug über die vollständige Zahlung des Honorars
- bei Unternehmen bis zu einem Jahr nach Gründung: Bestätigungsschreiben des Regionalpartners

Zusätzlich beantworten Sie im Verfahren den Monitoring-Fragebogen und den Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF Plus.

Anmeldung zum Verwendungsnachweis unter **fms.bafa.de/BafaFrame/ubf3vn** mit Vorgangsnummer und Postleitzahl. Die Vorgangsnummer steht rechts oben unter „Mein Zeichen“ auf dem Informationsschreiben; einzugeben sind nur die sieben Ziffern ohne das Kürzel „UBF“.

Nach dem Absenden erhalten Sie per E-Mail einen Link zum vorbefüllten Verwendungsnachweisformular. Dieses ausdrucken, unterschreiben und über den Upload-Bereich (**fms.bafa.de/BafaFrame/upload**) hochladen. Erst mit Ihrer Unterschrift ist der Verwendungsnachweis frist- und formgerecht gestellt.

Danach: Bewilligung und Auszahlung

Die Leitstelle prüft die Unterlagen, klärt offene Sachverhalte und leitet alles mit einem Votum an das BAFA weiter. Bewilligung und Auszahlung erfolgen nach abschließender Prüfung durch das BAFA.

Die drei häufigsten Stolperfallen

- 1. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.** Kein Vertrag und kein Beratungstermin vor dem Informationsschreiben.
- 2. Barzahlung oder Verrechnung.** Die Zahlung muss per Kontoauszug nachweisbar sein.
- 3. Nicht freigeschaltetes Beratungsunternehmen.** Vor Antragstellung klären.

Kontakt BAFA: Referat 413 – Beratungsförderung, Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn, Telefon 06196 908-1570, unternehmensberatung@bafa.bund.de, erreichbar Montag bis Freitag 10:00–14:00 Uhr.

Alle Angaben nach den offiziellen Informationen des BAFA. Maßgeblich sind die jeweils aktuelle Förderrichtlinie und die Merkblätter des BAFA.